

28.06.02**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G**zu **Punkt ...** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes
(Fischetikettierungsverordnung - FischEtikettV)**A****1. Der federführende Agrarausschuss und**
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B**2. Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, wenn es angezeigt ist, in einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d FischEtikettG zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der bei der Etikettierung gemachten Angaben die Rückverfolgbarkeit und das Verfahren zur Rückverfolgung zu regeln.

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft sollte sodann, insbesondere wenn länderübergreifende Überprüfungen erforderlich sind, als zuständige Behörde bestimmt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bundestag und Bundesrat sind dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses gefolgt, eine entsprechende Ermächtigung in das Fischetikettierungsgesetz aufzunehmen. Betriebs- und länderübergreifende Kontrollen sind im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes sinnvoll; für diese Art des Vollzuges ist die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft die geeignete Behörde."